

Konsultative Abstimmung zur Statutenrevision

Ausgangslage

Die Statuten der Gesewo sind in die Jahre gekommen und bei vielen Artikeln besteht Aktualisierungsbedarf. Eine Revision der Statuten unter Mitwirkung der Genossenschafter:innen ist auf die Generalversammlung 2026 vorgesehen. Der Vorstand möchte anlässlich der GV 2025 zu vier möglicherweise umstrittenen Fragen ein Stimmungsbild der Genossenschafter:innen einholen. Das Ergebnis der Abstimmung ist beratend und hat keine rechtliche Bindung.

1. Soll die Wahlperiode, der durch die GV gewählten Organe, auf zwei Jahre erhöht werden?

Bisherige Regelung gemäss Statuten Art. 5.4 Absatz 5:

Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsprüfungskommission, die Revisionsstelle, die Schlichtungsstelle sowie die Solidaritätskommission werden jeweils für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Die einjährige Wahlperiode ist in der Genossenschaftswelt unüblich. Die Regel sind zwei bis fünf Jahre. Folgende Abwägungen zur Erhöhung der Amtszeit auf zwei Jahre:

- + **Stabilität & Kontinuität:** Mitglieder bleiben länger im Amt, was die Kontinuität der Arbeit und die Planung laufender Projekte fördert. Know-how bleibt erhalten.
- + **Geringerer Aufwand:** Keine jährlichen Wiederwahlen an den Generalversammlungen.
- + **Verbindlichkeit:** Auf zwei Jahre gewählt zu werden vermittelt eine höhere Verbindlichkeit – Rücktritte bleiben aber auch weiterhin innerhalb der Amtszeit möglich.
- **Weniger Flexibilität:** Bei ungeeigneten Mitgliedern oder solchen mit mangelnder zeitlicher Verfügbarkeit dauert es länger bis zur regulären Ablösung.
- **Höhere Hürde:** Kandidat:innen könnten Vorbehalte haben, sich für zwei Jahre zu verpflichten.
- **Geringerer Einfluss der Genossenschafter:innen:** Keine jährliche Wiederwahl.

2. Soll die Amtszeitbeschränkung des Vorstands kumulativ ausgelegt werden?

Bisherige Regelung gemäss Statuten Art. 5.4 Absatz 5:

Für den Vorstand gilt eine Amtszeitbeschränkung von 10 Jahren.

Es muss geklärt werden, ob ehemalige VS-Mitglieder erneut gewählt werden dürfen, auch über eine Gesamtdauer von zehn Jahren hinaus. Konkreter Fall: Leila Hofmann erreicht 2026 kumulativ zehn Vorstandsjahre. Allerdings unterbrochen durch mehrere Jahre Pause. Abwägungen:

- + **Fördert Erneuerung:** Durch die Begrenzung auf 10 Jahre kommen regelmässig neue Personen in den Vorstand, was neue Ideen, Perspektiven und Dynamik fördert.
- + **Verhindert Machtkonzentration:** Eine hart ausgelegte Amtszeitbeschränkung schützt davor, dass einzelne Personen zu viel Einfluss haben.

- **Erfahrungsmehrwert:** Auch ehemalige Vorstandsmitglieder, die nach mehrjähriger Pause mit neuem Wissen, frischer Motivation und erweiterten Fähigkeiten zurückkehren möchten, werden durch die kumulative Begrenzung auf 10 Jahre möglicherweise ausgeschlossen.
- **Notsituation:** Bei nötigen ad-hoc-Vorstandsbesetzungen (wie zuletzt 2022) kann allenfalls nicht auf frühere, erfahrene Vorstandsmitglieder zurückgegriffen werden.

3. Soll erwogen werden, die Amtszeitbeschränkung moderat zu erhöhen? (Sie wird nicht hinterfragt.)

Längere Amtszeiten können sinnvoll sein. Abwägungen:

- + **Verlust Know-how & Kontinuität:** Motivierte, gut vernetzte und beliebte Vorstandsmitglieder mit viel Wissen und grossem Netzwerk scheiden nach (ggf. kumulativen) 10 Jahren nicht mehr zwingend aus – unabhängig davon, ob sie weiterhin einen wichtigen Beitrag leisten könnten, oder z.B. die Präsidiumsnachfolge gelöst ist.
- + **Schwierige Nachfolgesuche:** In manchen Fällen kann es herausfordernd sein, genügend geeignete Nachfolger:innen zu finden.
- + **Weniger Aufwand:** Personelle Wechsel führen zu administrativem Aufwand bei den Wahlen und vor allem bei der Einarbeitung neuer Mitglieder.
- **Machtkonzentration:** Sehr lange Engagements ermöglichen grossen Einfluss. Es bedarf eines starken Gremiums und/oder der Nicht-Wiederwahl durch die GV um dies zu verhindern.

4. Soll die Solidaritätskommission künftig durch den Vorstand statt die GV gewählt werden?

Bisherige Regelung gemäss Statuten Art. 5.2:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu: Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission, der Revisionsstelle, der Schlichtungsstelle und der Solidaritätskommission.

Es ist bei anderen Genossenschaften üblich, dass die Solidaritätskommission vom Vorstand eingesetzt wird. Die Solidaritätskommission erachtet eine Wahl durch den Vorstand als möglich. Abwägungen:

- + **Extern und geprüft:** Eine Spontanmeldung einer valablen Person zur Wahl ist an der GV nicht möglich, da die Kandidat:innen Gesewo-extern sein sollen und demnach nicht zur GV geladen sind. Die Prüfung der fachlichen Kompetenz zum Einsitz ist ebenfalls vorab notwendig.
- + **Instrumentalisierung?** Die Fachstelle Gemeinschaftsentwicklung und die Solidaritätskommission prüfen die Kandidat:innen auf ihre Eignung. Die Wahl an der GV kommt einer ProForma Wahl gleich.
- + **Vermeidung Handlungsunfähigkeit:** Bei unterjährigen Rücktritten Neubesetzungen möglich.
- **Akzeptanz:** Die Solidaritätskommission entscheidet über sensible Fälle. Gegenebenfalls höhere Akzeptanz der Entscheide, wenn die GV die Fachpersonen selbst wählt.

Gesewo Vorstand
Winterthur, 28. März 2025